

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 11.03.2026 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 701-2026-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 328/2 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück 328/2 KG 85201 Abfaltersbach

rund 1229 m²

von Wohngebiet § 38 (1), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), max. zulässige Freizeitwohnsitze: 1
in

Wohngebiet § 38 (1), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), max. zulässige Freizeitwohnsitze: 2

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <https://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach

angeschlagen am: 12.03.2026

abgenommen am: 20.04.2026